

4. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht am 31.12. eines jeden Jahres."

Artikel 2

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Ziff. 1 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht."

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gifhorn, den 22.06.2009

STADT GIFHORN



Birgit
Bürgermeister